



# Satzung des Opel Club Munster/Heidekreis e.V.

Erste Fassung

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, bindende Grundlagen**

1. Der am 01.04.2017 gegründete Club führt den Namen Opel Club Munster/Heidekreis e.V. auch in Kurzfassung OCM/H genannt und hat seinen Sitz in Munster (Örtze).
2. In dieser Satzung wird der Opel Club Munster/Heidekreis e.V. vereinfacht „Verein“ genannt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die bindende Grundlage des Vereins ist die Satzung in ihrer aktuellen Form.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten**

1. Zweck des Vereins ist es, eine Plattform zum Interessenaustausch rund um das Thema Opel zu bieten
2. Die Pflege und Erweiterung von Interessen und Kontakten der Mitglieder
3. Des Weiterem hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, die Kraftfahrzeuge vom Hersteller Opel Adam AG zu pflegen, warten und instand zu setzen.
4. Der Verein ist familienorientiert und gestaltet seine Veranstaltungen so dass, so weit wie möglich, Familien mit ihren Kindern uneingeschränkt teilnehmen können.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, sofern diese selbst nicht Mitglieder werden oder sind.
3. Es gilt eine Probezeit von 1 Monat. Während dieser Zeit darf das Mitglied keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit wird man automatisch Ordentliches Mitglied (**entspr. §3**) außer, der Vorstand entscheidet anders (**entspr. §6**)
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung und sind gesondert bekannt zu geben. **(siehe §13)**

#### **§6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstand **(siehe §13)**
  - c. wegen Vereins schädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unkameradschaftlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. Verlängerung der Probezeit auf max. 6 Monate
  - c. befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
  - d. Ausschluss aus dem Verein
  - e. gesonderte Bestimmungen durch Bekanntmachungen
3. In den Fällen **§6.1 a,c,d** ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.

Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
4. Ehrenmitglieder können durch Verhalten nach §6.1 (ausgenommen §6.1 b) ihre Ehrenmitgliedschaft verlieren. Dieses wird durch eine Anhörung vor dem Vorstand geregelt. Nach Verlust der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied als ordentliches Mitglied geführt.

#### **§7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§8 Die Mitgliederversammlung /Hauptversammlung / Mitgliedertreffen**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfer
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl des Kassenprüfer
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung **(§6.3)**

- j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern (**§11**)
  - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte am 1. Samstag im Dezember jeden Jahres stattfinden.
  3. Eine Mitgliederversammlung/Hauptversammlung muss mindestens ein Monat im Voraus schriftlich den Mitgliedern, durch den Vorstand, bekannt gegeben werden. Inhalt dieser Einladung muss sein:
    - a. Datum und Uhrzeit der Versammlung
    - b. Ort der Versammlung
    - c. Aktuelle Tagesordnung
    - d. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Wahlen finden ausschließlich schriftlich und geheim statt.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a. von jedem erwachsenen Mitglied (**§3a**)
    - b. vom Vorstand
  8. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
  9. Sollte die 25% Anzahl aller Mitglieder, keine volle Zahl ergeben, so gilt die nächst kleinere volle Zahl. (Beispiel: 10 Mitglieder davon 25% sind 2,5 Mitglieder. Hier gilt dann 2 Mitglieder.)
  10. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  11. Mitgliedertreffen finden in der Regel jeden ersten Samstag im Monat statt. Ort/Uhrzeit und Thema werden auf der Internetseite bekannt gegeben.
  12. Ein Mitgliedertreffen ist ein geselliges Beisammensein und daher nicht Beschluss/Wahlfähig.

### **§9 Stimmenrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmen- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Der/die Vorsitzende/r
  - b. Der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Der/Die Kassenwart/inFolgende Vorstandsposten können durch Doppelbelegung besetzt werden:
  - d. der/die Schriftführer/in
2. Für den erweiterten Vorstand können folgende Posten gewählt werden:
  - a. Beauftragte/r für Internet und soziale Medien

- b. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
  - c. Beauftragte/r für Presse
  - d. Beauftragte/r für Werbung und Partner
  - e. Vertretung des Jugend und Kindergremiums
3. Der erweiterte Vorstand muss nicht bindend besetzt sein. Die Beauftragten werden durch den Vorstand ernannt. Die Vertretung des Jugend und Kindergremiums wird durch die Jugend und Kinder Wahl bestimmt. Widerspruch gegen eine Ernennung kann, durch jedes Stimmenberechtigte Mitglied, in einer Mitgliederversammlung bekundet werden. Es wird dann durch Wahl bestimmt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit des erweiterten Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
  - a. Der/die Vorsitzende/r
  - b. Der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Der/die Kassenwart/inGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Eine Doppelbesetzung beim BGB Vorstand ist nicht möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmenrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Ehrenmitglied oder wie in §6.4 geregelt beendet werden. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt, aber als Beauftragter eingesetzt werden.

### **§12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse /Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

### **§13 Umlagen der Mitglieder**

1. Die Beiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen.
2. Eine Erhöhung darf nur alle drei Jahre stattfinden und nicht mehr als 5% des aktuellen Mitgliederbeitrages sein.
3. Maximal darf der Beitrag für eine Einzelperson nicht mehr als 50€ im Monat und für Familien nicht mehr als 100€ im Monat überschreiten.

4. Aktuelle Beitragssätze:
- |    |                      |   |  |        |
|----|----------------------|---|--|--------|
| a. | Erwachsen            | 1 | Einkommen ab 601€  | 10,00€ |
| b. | Erwachsen            | 2 | Einkommen bis 600€   | 07,50€ |
| c. | Ermäßigt             | 1 | 14.-18 Jahre   | 05,00€ |
| d. | Ermäßigt             | 2 | 0.-14 Jahre  | 00,00€ |
| e. | Familientarif        |   | 2 Erwachsene + 3 Kinder bis 14 Jahre                               | 17,50€ |
| f. | Zusatz Familientarif |   | jedes weitere Kind bis 14 Jahre und/oder<br>jedes Kind ab 14 Jahre | 02,50€ |
5. Der Mitgliederbeitrag ist monatlich zu zahlen und auf das Vereinskonto bis zum 10. des laufenden Monats zu überweisen.
6. Mit Antrag kann auch eine Zahlung zum 25. Jeden Monats genehmigt werden
7. Für Personen mit Handycap kann ein Rabatt, unter Vorlage von Nachweisen, von 02,50€ auf den Mitgliederbeitrag gewährleistet werden.
8. Versäumnisse
1. Versäumnis = 1. Verwarnung und Strafgeld von 5 €
  2. Versäumnis = 1. Abmahnung und Strafgeld von 10€
  3. Versäumnis +weitere = Vorläufiger bis endgültiger Ausschluss aus dem Verein
9. Spendenzahlungen dürfen von Mitgliedern nicht 50€ im Monat und 400€ im Jahr überschreiten. Für nicht Mitglieder nicht 75€ im Monat und 600€ im Jahr überschreiten.
10. Mitgliederbeiträge müssen für den Verein als gemeinnützigen Zweck verwendet werden und dürfen nicht im Interesse einzelner Personen zweckentfremdet werden. Ausnahmen für Wohltätige Zwecke innerhalb des Vereines sind in einer außerordentlichen, sofern nicht Zeit bis zur regulären Mitgliederversammlung, abzustimmen.
11. Weitere regelmäßige Umlagen für den Verein werden nicht erhoben. Eine Kostenbeteiligung für Veranstaltungen / Ausflüge sind davon ausgeschlossen.

#### §14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sowie der Kassenwart.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

#### §15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.06.2017 von der Vorstandssitzung des Opel Club Munster / Heidekreis e.V. beschlossen worden. Und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 12.07.2017 einstimmig Verabschiedet:

---

1. Vorsitzender

---

2.Vorsitzender

---

Kassenwart